

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.02.2006 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22.06.2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 2. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 3. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 4. Änderungssatzung vom 25.11.2016 und die 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017 geändert:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter der Entsorgungssysteme
- § 12 Größe und Zahl der Restabfallbehälter
- § 13 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung
- § 16 Häufigkeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle und Haushaltselektrogeräte
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 20 Begriff des Grundstücks
- § 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 24 Abfallentsorgungsgebühren

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten  
Anlage 1 bis Anlage 3

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Reichshof vom 13.02.2006 mit Wirkung zum 01. März 2006 übertragen worden sind:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  - 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
  - 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  - 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - 5. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Reichshof durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.
  3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen.
  4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.
  5. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch Schadstoffmobile.
  7. Einsammeln und Befördern von Strauchschnitt
  8. Einsammeln und Befördern von pflanzlichen Abfällen (Rottesäcke)
  9. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wo eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück nicht stattfindet
  10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  12. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Gemeinde Reichshof erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll und Metallen, Entsorgung von Elektrogeräten mit Ausnahme einzeln anfallender Kleingeräte), die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil und die Einsammlung von Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräten über Depotcontainer.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Reichshof.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe,

- Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs.2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe, Korken, CD's und Metalle.
  3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 5 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
  4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
  5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erhaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
  6. **Schadstoffe** sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
  7. **Grünabfälle** sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
  8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden (siehe Anlage 2).

#### § 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

## **§ 5**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (3) Die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz NRW ist von der Gemeinde auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Reichshof liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Reichshof haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Reichshof liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen

Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV sowie nach § 12 dieser Satzung Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmüllbehälter) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 5 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

## **§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber

durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

4. - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Soweit eine Eigenkompostierung auf den Grundstücken nicht ordnungsgemäß und schadlos erfolgt, ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang zur organisierten Bioabfallentsorgung auszuüben.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 10**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls

ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

## **§ 11 Abfallbehälter der Entsorgungssysteme**

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen:

80 l      120 l      240 l      360 l      1.100 l

2. Grüne Abfallbehälter für Altpapier und Pappe in den Gefäßgrößen:

240 l      1.100 l

3. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen

80 l      120 l      240 l

4. Für die Entsorgung grober Baum- und Strauchschnitte bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Bündelsammlungen an. Die Abfuhrtermine der Bündelsammlung werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

5. Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Die Standorte bzw. Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

(3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden wie folgt gesammelt:

1. Grüne Behälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen:

240 l   1.100 l

2. Grüne Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne der VerpackV:

240 l   1.100 l

3. Depotcontainer für Hohlglas (Weiß-, Grün- und Braunglas)

## **§ 12 Größe und Zahl der Abfallbehälter**

(1) Anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle nur in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt werden.

- (2) Für jedes zu Wohnzwecken oder gemischt genutztes Grundstück (§ 7 Abs. 3 Satz 1) ist jeweils mindestens ein Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nummern 1 und 2, Abs. 3 Nummer 1 vorzuhalten.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen pro Grundstücksbewohner und Woche grundsätzlich ein Regelabfallvolumen von 10 l (entspricht 40 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr) für die Restabfallentsorgung vorzuhalten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 5 l zugelassen werden (entspricht 20 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr). Im schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass die anfallenden Abfallmengen bei Zulassung einer Reduzierung des Mindestbehältervolumens auf 5 l pro Person und Woche ordnungsgemäß nach Art und Menge beseitigt werden können. Die Zuteilung des Gefäßvolumens beim grauen Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Regel-/ bzw. zugelassenen Mindestrestabfallbehältervolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallgefäße müssen demnach so bemessen sein, dass je Einwohner ein ausreichendes Gefäßvolumen bei einem vierwöchigen Entleerungsrhythmus zur Verfügung steht.
- (4) Bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken und Grundstücken, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken (sog. gemischt genutzte Grundstücke) genutzt werden, beträgt das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der grünen Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen 60 Liter pro Person bei vierwöchentlicher Entsorgung. Bei Grundstücken, die nur gewerblich / industriell genutzt werden und nicht nach dem Gebührentarif für die Beseitigung gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 2 Nr. 1 GewAbfV (§ 4 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof) berechnet werden, entspricht das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der grünen Abfallbehälter dem doppelten des für die grauen Abfallbehälter bereitgestellten Regelabfallvolumens. Diese Regelung findet auch Anwendung für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen in Höhe von 20 Liter je vierwöchentlichem Abfuhrturnus pro Person oder Einwohnergleichwert genutzt werden. Die Nutzung der Papierabfallbehälter des Regelvolumens und des erweiterten Regelvolumens ist für den jeweils kompletten Behälter gebührenfrei.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest- Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann je Einwohnergleichwert ein Mindestbehältervolumen von 5 l zugelassen werden (entspricht 20 Liter bei einer vierwöchentlichen Abfuhr). Im schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass die anfallenden Abfallmengen bei Zulassung einer Reduzierung des Mindestbehältervolumens auf 5 l pro Person und Woche ordnungsgemäß nach Art und Menge beseitigt werden können.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und		

ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Für jedes zu Wohnzwecken oder gemischt genutztes Grundstück (§ 7 Abs. 3 Satz 1) ist, sofern für dieses nicht eine Erklärung zur Eigenkompostierung aller Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück vorliegt, jeweils mindestens ein Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nummer 3 mit einem Gefäßvolumen von 80 l vorzuhalten.
- (9) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

### **§ 13**

#### **Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß §§ 11 und 12 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Dem Antrag auf Zustimmung ist beizufügen:
  1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste,
  2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.
  3. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 14**

#### **Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 (Grüne Behälter und Grüne Behälter mit gelbem Deckel), die Bioabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 und die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr an der öffentlichen Straße stehen. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.
- (3) Die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1.100 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass der Standplatz für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist.
- (4) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereitgestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung

des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Soweit es in seiner Verantwortlichkeit liegt, hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

## **§ 15**

### **Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung**

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder Bergischen Transportverband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich bestimmt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom BAV überlassenen Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Nicht verschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter/n der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen.
  2. Grün- und Bioabfälle (siehe § 3 Ziffer 4 und 7) sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit eine Eigenkompostierung von diesen Abfällen nicht möglich ist, sind diese in die auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden braunen Bioabfallbehälter einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Es ist nicht zulässig, organische Küchenabfälle in die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und Abs. 3 dieser Satzung einzufüllen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
  3. Für die Entsorgung grober Baum- und Strauchschnitte bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Bündelsammlungen an. Die Abfuhrtermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben. Es ist nicht zulässig, pflanzliche Abfälle in die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und Abs. 3 dieser Satzung einzufüllen.
  4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
  5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte

können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

7. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Behälter/Depotcontainer einzufüllen.

8. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereitzustellen.

9. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, schadstoffhaltige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Zur Abfuhr bereitgestellte 80 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 35 kg, 120 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg, 240 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 100 kg, 360 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 150 kg und 1.100 l Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 440 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter von der Entleerung auszuschließen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall-

und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

## **§ 16 Häufigkeit der Leerung**

(1) Die Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:

Grauer Abfallbehälter (80 l - 1.100 l)	4-wöchentlich
Grüner Abfallbehälter (240 l / 1.100 l)	4-wöchentlich
Grüner Abfallbehälter mit gelbem Deckel (240 l, 1.100 l)	4-wöchentlich
Grauer 1.100 l Restabfallbehälter	wöchentlich, alternativ 4-wöchentlich
Brauner Abfallbehälter (80 l – 240 l)	2-wöchentlich

(2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle (Sperrgut) und Elektrogeräte erfolgt auf Abruf an einem Werktag ab 6.00 Uhr nach den Bestimmungen des § 15 einmal wöchentlich.

(3) Die Tage der Abfahren sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 17 Sperrige Abfälle und Haushaltselektrogeräte, Metalle, Altkleider und Schuhe**

(1) Sperrige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (z.B. Bauabfälle). Sperrige Abfälle im Sinne dieses Absatzes mit einer Menge von mehr als 2,5 cbm werden nicht eingesammelt. Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.

(2) Elektronikgeräte, Elektronikschrott, Metalle, Kühlgeräte und Ölradiatoren werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde gesondert abgefahren. Welche Geräte Elektronikgeräte und Elektronikschrott sind, ist beispielhaft in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt.

(3) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte und Metalle sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung über die Homepage des BAV oder per Postkarte.

Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine für sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte und Metalle bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen und die Abfuhr von Elektrogroßgeräten und Metall innerhalb von vier

Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Abfuhrtermine für sperrige Grünabfälle werden bekannt gegeben. Die schriftliche Anmeldung per Postkarte oder über die Homepage des BAV muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim BAV vorliegen.

Zur Abfuhr angemeldete Abfälle sind am Abfuhrtag ab 5.00 Uhr an der öffentlichen Straße bereitzustellen; und zwar an der Straßengrenze ohne dass der Fahr- und Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet wird.

- (4) Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer eingefüllt werden.
- (5) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

### **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 20 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

## **§ 21**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Er hat insbesondere jedes Abweichen der im Abfallgebührenbescheid aufgeführten Behälter vom tatsächlichen Behälterbestand (Anzahl und Größe) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.  

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Personen, die gemäß § 5 schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zu den Sammelfahrzeugen bringen, haben sich auf Verlangen des Bediensteten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder des Begleitpersonals des Sammelfahrzeuges auszuweisen.
- (7) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

## **§ 22**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt oder es werden bei der

nächsten Entsorgung Zusatzmengen (z.B. in Abfallsäcken) mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zugelassen.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 23**

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück regelmäßig mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 17 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 24**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Reichshof und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

### **§ 25**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 4 überlässt;

4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
  5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 1 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
  6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
  7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
  8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
  9. entgegen § 12 Abs. 2 bis 5 und § 13 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Abfallvolumen vorhält;
  10. entgegen § 12 Abs. 9 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
  11. entgegen § 12 Abs. 9 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
  12. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
  13. entgegen § 17 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
  14. entgegen § 17 Abs. 2 und 3 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
  15. entgegen § 17 Abs. 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
  16. entgegen § 17 Abs. 3 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
  17. entgegen § 17 Abs. 3 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
  18. entgegen § 15 Abs. 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Reichshof Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
  19. entgegen § 15 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
  20. entgegen § 15 Abs. 4 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
  21. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Nr. 2 und 3 entsorgt;
  22. entgegen § 17 Abs. 2bis 4 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
  23. entgegen § 15 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
  24. entgegen § 23 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  25. entgegen § 18 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
  26. entgegen § 18 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
  27. entgegen § 21 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
  28. entgegen § 21 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom außer Kraft.

\* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung vom 22.06.2012. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017, ab dem 01.01.2018.

### **Anlage 1**

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der  
Gemeinde Reichshof

#### **Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:**

Batterien, Akkus, Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen, Farben und Lacke, Fotochemikalien, Klebstoffe und Leime, Laborchemikalien, Laugen, Säuren, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Energiesparlampen, Medikamente, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Abfälle (z.B. Thermometer und Barometer), feste öl- oder fettverschmutzte Abfälle (z.B. ölverschmutzte Lappen), Ölfilter

**Altöl wird am Schadstoffmobil nur gegen Entgelt angenommen.** Der Handel ist gesetzlich verpflichtet, das an die Kunden verkaufte Öl nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen.

Hier nicht genannte Abfälle können erst nach vorheriger Rücksprache beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband angeliefert werden.

### **Anlage 2**

Anlage zu § 3 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der  
Gemeinde Reichshof

#### **Weißer Ware (Haushaltsgroßgeräte)**

Waschmaschinen, Trockner, Schleudern, Wäschemangeln, Bügelmaschinen, Kühlgeräte, Kälte- und Klimageräte, Herde, Backöfen, Heißwassergeräte, Geschirrspüler, Mikrowellen, Dunstabzugshauben, elektrische Gartengeräte, elektrische Grillgeräte, Ventilatoren, Staubsauger, elektrische Öfen, Nachtspeicheröfen

#### **Braune Ware (Geräte der Unterhaltungselektronik)**

Stationäre Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Verstärker, Tuner, Plattenspieler, CD-Player, Kassettenrekorder, Satellitenempfänger

#### **EDV-Geräte (IT-Geräte)**

PC's, Bildschirme, Drucker, Kopierer, Tastaturen, Faxgeräte, elektrische Schreibmaschinen, Funkgeräte, Geräte der Präsentationstechnik, Telefone (auch Mobiltelefone), anderer Informationstechnischen Zwecken dienende Eingabe-, Aufzeichnungs- oder Ausgabegeräte

### **Elektro-Kleingeräte**

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Staubsauger, Wasserkocher, Rasierer, elektrische Zahnbürsten, elektrische Spielzeuge, Elektrowerkzeuge, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrekorder, Kopfhörer, Mikrofone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner

## **Anlage 3**

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Reichshof

### **Ausgeschlossene Abfälle sind:**

Abfälle aus Gerbereien, Abfälle aus der Zelluloseherstellung und –verarbeitung, Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, Altöle, Autowracks, Altreifen, Detergentien- und Waschmittelabfälle, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, Erdaushub und Bauschutt, Explosivstoffe, Fäkalien aus Hauskläranlagen, Farben, Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten, Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände, Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponente enthalten Kunststoffschlämme, Gummischlämme und –emulsionen, Lacke, Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm, Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate, Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle, Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht wieder zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und –beine, Schlagabraum, Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremete aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.